Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,400.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

№ 91. Montag den 31. März 1884. 78. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Indem wir die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir noch besonders darauf, daß

1) bereits bestehende Anlagen der in jener Verordnung gedachten Art **bis zum 1. Mai dieses Jahres** bei uns anzumelden sind,
2) für diese bereits bestehenden Anlagen die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Constructionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachtes oder Förderraumes beziehen, **den 1. Juli dieses Jahres**, die übrigen Constructionsvorschriften **den 1. Januar 1887** in Kraft treten, und
3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §. 1 bis 4 nachstehender Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen zu ahnden sind.

Leipzig, am 20. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wünsch, Ref.

Verordnung,

die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern betreffend,
vom 26. Januar 1884.

§. 1. Wer in einer Fabrik oder anderen Gewerbeanlage, einer Niederlage, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gasthause einen Waarenaufzug oder eine Fahrstuhleinrichtung für Güterbeförderung herstellt oder eine solche Einrichtung umbaut, ist verpflichtet, diese Herstellung beziehentlich Abänderung spätestens vier Wochen nach der Inbetriebsetzung der Obrigkeit (der Amtshauptmannschaft, beziehentlich in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrath) anzuzeigen.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind bis zum 1. Mai 1884 bei der Obrigkeit anzumelden.

§. 2. Fahrstühle für Güterbeförderung können von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutzt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; doch darf der Fahrstuhl niemals von einer anderen als der bedienenden Person benutzt werden.

Derartige Fahrstuhleinrichtungen sind bei der in §. 1 angeordneten Anzeige oder Anmeldung ausdrücklich als Fahrstuhleinrichtungen für Güterbeförderung in Begleitung einer Person zu bezeichnen.

§. 3. Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in Fabriken oder anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden oder Gasthäusern bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung der Obrigkeit. Dem Genehmigungsgesuch ist die Constructionszeichnung der Fahrstuhleinrichtung mit Angabe der Personenzahl, für welche sie bestimmt ist, beizufügen.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung ist die Fahrstuhleinrichtung einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei die Probe-Belastung so viel Mal 150 Kilogr. betragen muß, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind bis zum 1. Mai 1884 bei der Obrigkeit anzumelden, welche nachträglich über die Genehmigungsertheilung Entschließung zu fassen hat.

Zur Begutachtung der Genehmigungsgesuche und zur Aufstellung der Proben haben die Obrigkeiten der Fabriken-Inspection sich zu bedienen.

§. 4. Bei der Herstellung und dem Betriebe der in §. 1 bis 3 genannten Anlagen ist den unter ⊙ beigefügten Constructions- und Betriebsvorschriften nachzugehen.

§. 5. Die Aufsicht über diese Anlagen liegt der Obrigkeit unter Mitwirkung der Fabrikeninspection ob.

§. 6. Die Fabrikeninspectionen sind jedoch, ohne daß es einer Mitwirkung der Obrigkeit bedarf, verpflichtet,

1) alle diese Anlagen von Zeit zu Zeit einer genauen äußeren Untersuchung zu unterwerfen,
2) die Innehaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und
3) Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person, sowie Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in angemessenen Zeitabschnitten einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei als Probe-Belastung anzunehmen ist:

für die ersteren Einrichtungen das Eineinhalbfache des als größte Belastung zulässigen Fördergutgewichts, vermehrt um 150 Kilogramm,

für die letzteren Einrichtungen so viel mal 150 Kilogr., als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

§. 7. Insoweit den hierbei von der Fabrikeninspection gezogenen Erinnerungen beziehentlich getroffenen Anordnungen nicht nachgegangen wird, hat die Obrigkeit, soweit sie dies für erforderlich erachtet, die Durchführung der von der Fabrikeninspection vorgesehenen Maßnahmen zu veranlassen.

§. 8. Bei gefahrdrohendem Zustande kann die Fabrikeninspection sofortige Einstellung des Betriebs oder sofortigen Abschluß des Förderschachts oder Förderraums verfügen. Ueber eine solche vorläufige Verfügung hat die Obrigkeit, welcher deshalb von der Fabrikeninspection sofort Anzeige zu erstatten ist, binnen drei Tagen Entschließung zu fassen.

§. 9. Für die Ertheilung der nach §. 3 erforderlichen Genehmigung hat die Obrigkeit einen Kostenbetrag von 1 bis 6 Mark in Ansatz zu bringen. Derselbe Betrag, sowie die durch eine einzige Reise und durch Begutachtung des gehörten Sachverständigen verursachten Kosten sind zu liquidiren, wenn durch Verschulden des Anlagen- oder Fahrstuhlinhabers Nachreisen veranlaßt worden sind.

Außerdem sind für die Begutachtung der Constructionszeichnung einer nach §. 3 genehmigungspflichtigen Fahrstuhleinrichtung 10 Mark und für die vor der Genehmigungsertheilung vorzunehmende Fahr- und Belastungsprobe 15 Mark anzusetzen und zur Staatscasse einzuziehen.

§. 10. Für bereits bestehende Anlagen treten die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Constructionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachts oder Förderraums beziehen, den 1. Juli 1884, die übrigen Constructionsvorschriften den 1. Januar 1887 in Kraft.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §. 1 bis 4 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

§. 12. Versenkungsvorrichtungen auf Theaterbühnen sind den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen.

Dresden, am 26. Januar 1884.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

⊙

Constructions- und Betriebsvorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern.

A.

Vorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Handbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

Die Förderluken und Thüröffnungen sind durch Barrieren angemessen abzuschließen.

II. Betriebsvorschriften.

Bei Fahrstühlen ist an jedem Zugange zum Förderschacht eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.

B.

Vorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Elementarbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe selbstschließende Thüren abzuschließen.
3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Latten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben sicher so zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist.
4) Der Förderschacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.
2) An den Thüren der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, durch welche das Fördern von Personen verboten wird.

C.

Vorschriften

für Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Thüren abzuschließen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl die Förderstelle erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist. Der Fahrstuhl darf sich nicht früher wieder in Bewegung setzen können, als bis die Thüren wieder geschlossen sind.
3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Latten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben so sicher zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist. Die Gegengewichte selbst sind mit sicheren Führungen und Fangvorrichtungen zu versehen.
4) Der Förderraum oder Förderschacht ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.
5) Zur Feststellung des Fahrstuhls sind stets Stützriegel anzuwenden, insofern nicht ein selbstsperrender Antrieb an den Fördertrommeln vorhanden ist.
6) Die Fahrstuhlplatform ist durch Wandungen einzuschließen und mit einer entsprechenden Verdachung zu versehen.
7) Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpuncten seiner Bahn selbsthätig ausrücken, so daß nach keiner Richtung eine Weiterbewegung desselben nach der Gegengewichte erfolgen kann.
8) Es müssen zwei von einander unabhängig wirkende Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, welche ein zu rasches Niedergehen des Fahrstuhls im Falle eines Bruchs verhindern.

Direct wirkende hydraulische Fahrstuhleinrichtungen ohne Gegengewichte bedürfen nur einer solchen Sicherheitsvorrichtung.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern des Fördergestelles, als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruchs zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.
2) An den Thüren der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, daß außer der bedienenden Person andere Personen den Fahrstuhl nicht benutzen dürfen und welches Gewicht an Fördergut als größte Belastung zulässig ist.
3) Die Inganglegung und Abstellung des Fahrstuhls darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruirte Person (bedienende Person) erfolgen.
4) Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang sowie für den Niedergang 0.75 Meter in der Secunde nicht überschreiten.

D.

Vorschriften

für Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen, außer der bedienenden Person.

I. Constructionsvorschriften.

1) Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2) Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Thüren abzuschließen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl die Förderstelle erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist. Der Fahrstuhl darf sich nicht früher wieder in Bewegung setzen können, als bis die Thüren wieder geschlossen sind.
3) Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Latten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben so sicher zu verschließen, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht möglich ist; die Gegengewichte selbst sind mit sicheren Führungen und Fangvorrichtungen zu versehen.
4) Der Förderschacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.
5) Die Feststellung des Fahrstuhls hat durch Einrückung von Stützriegeln zu erfolgen.
6) Die Fahrstuhlplatform ist durch Wandungen oder engmaschige Gitter einzuschließen und mit einer entsprechenden Verdachung zu versehen.
7) Die Thüren zu den Fahrstuhlplatformen sind als Schiebethüren oder Fallgitter zu construiren. Dieselben dürfen nicht eher geöffnet werden können, als bis der Fahrstuhl auf den Stützriegeln ruht und die Fahrschachtthür geöffnet ist. Ebenso darf der Fahrstuhl nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, als bis dessen Thüren geschlossen sind.
8) Mit jeder Fahrstuhleinrichtung muß ein Signalapparat verbunden sein, welcher ein in jeder Etage deutlich hörbares Zeichen giebt, wenn der Fahrstuhl in Bewegung gesetzt wird.
9) Bei Anwendung von Fördertrommeln müssen unmittelbar an denselben zwei Antriebsmechanismen angebracht sein, die vermöge ihrer Construction ohne Hinzutritt von Hülfsmechanismen den Rückgang unmöglich machen.
10) Die Aus- und Einrückung des Fahrstuhlgetriebes darf nicht durch Verschiebung der Riemen erfolgen, dagegen sind Frictionskuppelungen zulässig.
11) Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpuncten seiner Bahn selbsthätig ausrücken, so daß nach keiner Richtung eine Weiterbewegung desselben, nach der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Ausrückung darf nicht mit Stoß erfolgen, sondern muß sanft eingeleitet werden.
12) Es müssen zwei von einander unabhängig wirkende Sicherungen vorhanden sein, welche das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhls unter allen Umständen verhindern.

Direct wirkende hydraulische Fahrstuhleinrichtungen ohne Gegengewichte bedürfen nur einer solchen Vorrichtung.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern des Fahrstuhls, als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruchs zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1) An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Aufschrift mit der Warnung: „Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen.
2) An den Thüren der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, wie viel Personen, einschließlich der bedienenden Person, dem Fahrstuhle anvertraut werden dürfen und daß zugleich mit der höchsten zulässigen Zahl von Personen, Güter überhaupt nicht, und wenn die höchste zulässige Personenzahl nicht erfüllt ist, nur insoweit befördert werden dürfen, daß das Gesammtgewicht der größten zulässigen Personenzahl erreicht ist. Als das Gewicht einer Person ist hierbei 75 Kilogr. anzunehmen.
3) Die Inganglegung und Abstellung des Fahrstuhls darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruirte Person (bedienende Person) erfolgen.
4) Die Thüren zum Förderschachte sind, wenn nicht gefördert wird, zu verschließen. Die Schlüssel sind von der bedienenden Person in Verwahrung zu nehmen und dürfen an keinen Unbefugten abgegeben werden.
5) Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang, sowie für den Niedergang 0.75 Meter in der Secunde nicht überschreiten.

Wohnungs-Vermiethung.

In der **3. Etage** (Dachgeschoß) des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses **Salzgäßchen Nr. 1** ist eine aus **5 Stuben, 4 Kammern** und sonstigem Zubehör bestehende, mit **Wasserleitung** versehene **Wohnung vom 1. October ds. Js.** an gegen **einhalbjährige Kündigung** anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17 entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen und das Inventarium der zu vermiethenden Wohnung eingesehen werden.

Leipzig, den 25. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stiß.

Bekanntmachung.

Wegen Herstellung einer Wasserrohrverbindung wird die **Durchfahrt** durch die **Blumengasse** nach der **Dresdner Straße**

von **Montag, den 31. d. Mts.** ab

auf etwa 3 Tage für den **Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 29. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die **öffentlichen Prüfungen** finden in diesem Jahre wie folgt statt:

am 2., 3. und 4. April, früh von 7 bis 9 Uhr, in der **Abtheilung der Handlungslehrlinge,**

am 2. April, Vormittags von 9½ bis 12½ Uhr und Nachmittags von 2½ bis 4 Uhr
am 3. April, Vormittags von 9½ bis 12½ Uhr und Nachmittags von 2½ bis 4 Uhr
} **in der höheren Abtheilung.**

Entlassung der **Abiturienten der Lehrlingsabtheilung** am 4. April früh 9 Uhr.

Der Unterzeichnete beehrt sich hierdurch ergebenst einzuladen.

Carl Wolfrum, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 31. März 1884.

* Im Verlauf der Sitzung des **preußischen Abgeordnetenhauses** vom Sonnabend wurde der Paragraph 71a., welcher die **Wildschaden-Entschädigungsfrage** betrifft, nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Abgg. Cunecerus, v. Oertzen, v. Risselmann, Strutz, Götting, Westerburg, Windthorst und Minister Lucius betheiligten, erledigt. Die Regierungsvorlage will es in Betreff der Wildschaden-Entschädigungsfrage bei dem bisherigen Zustand belassen. Die Commission will dem Jagdpächter die Verpflichtung für entstandenen Wildschaden auferlegen. Dagegen beantragten die nationalliberalen Abgg. Götting, Ludowieg und in einem weiteren Antrag der Abg. v. d. Recke, neben dem Pächter auch den Waldbesitzer regreßpflichtig zu machen. Diese Anträge der Nationalliberalen gelangten zur Annahme und hierauf auch die §§. 71aa. und 71bb., die mit diesem Paragraphen zusammenhängen.

* Die „Berl. Polit. Nachr." schreiben: „Die in der Presse verbreitete Nachricht von dem **Rücktritt des Fürsten Bismarck von dem Präsidium des preußischen Staatsministeriums** ist ohne Zweifel verfrüht und nicht ganz correct. Thatsache ist aber, daß der Gesundheitszustand des Reichskanzlers eine wirksame Entlastung von der Fülle der auf ihm lastenden Geschäfte und Verantwortlichkeit gebieterisch erheischt. Der Gedanke liegt nahe, diese Entlastung in dem Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus der Leitung der preußischen Landesangelegenheiten zu suchen. Darauf weist auch der Vorgang in dem Jahre 1873 hin, wo bekanntlich der Vorsitz in dem Staatsministerium mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Fürsten Bismarck auf den Grafen Roon überging. Inzwischen würde eine einfache Wiederholung des damaligen Vorganges den Zweck, den Fürsten Bismarck von der Verantwortlichkeit für die Angelegenheiten Preußens zu befreien, nicht erfüllen. Fürst Bismarck war damals mit Rücksicht auf die nicht völlig homogene Zusammensetzung des Staatsministeriums als Ministerpräsident ausgeschieden, in seiner Eigenschaft als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten jedoch Mitglied des preußischen Staatsministeriums geblieben. Würde Fürst Bismarck in der gleichen Weise jetzt auch nach Niederlegung des Präsidiums fortfahren, dem preußischen Staatsministerium anzugehören, so würde er der Mitverantwortung für die Gesetzgebung sich nicht völlig entziehen können, wie denn auch sein Name unter den publicirten Gesetzen stehen müßte. Ja, es steht zu erwarten, daß, wie immer verhältnißmäßig gering die Einwirkung des Ressortministers für die auswärtigen Angelegenheiten auf die innere Landesgesetzgebung naturgemäß sein muß, gleichwohl dem Fürsten Bismarck die Hauptverantwortlichkeit für die Acte der Gesetzgebung aufgebürdet werden würde. Wenigstens führen die Erfahrungen aus der Periode von 1873 und den folgenden Jahren mit Sicherheit zu diesem Schlusse. So hat der Fürst Bismarck beispielsweise an der kirchenpolitischen Gesetzgebung jener Jahre, wie nützlich und berechtigt dieselbe immerhin zu ihrer Zeit gewesen sein mag, lediglich in seiner Eigenschaft als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgewirkt. Trotz dieses bescheidenen Maßes der Mitwirkung wird aber die Hauptverantwortung für jene Gesetzgebung dem Reichskanzler nach wie vor aufgebürdet. Der Wiederholung derartiger Unzuträglichkeiten würde sich nur vorbeugen lassen, wenn Fürst Bismarck aus dem preußischen Staatsministerium ganz ausscheidet, indem er nicht nur auf den Vorsitz und das Portefeuille für Handel, sondern auch auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens ganz verzichtete. Nur auf diese Weise würde er diejenige Erleichterung von der Verantwortlichkeit für die zukünftige Gesetzgebung Preußens wirklich erreichen, deren er im Interesse seiner Gesundheit so dringend bedarf.

* Zu der vorstehend berührten Angelegenheit bemerkt die „Nat.-Zeit.": „Ueber die äußeren Vorgänge hat noch nichts Zuverlässiges verlautet. Die Differenzen zwischen dem Fürsten Bismarck und Herrn von Puttkamer sind indessen keineswegs beigelegt, auch zu einer solchen Beilegung anscheinend wenig Aussicht. Fürst Bismarck hat, wie in Abgeordnetenkreisen verlautet, die Alternative zwischen ihm und Herrn v. Puttkamer sehr bestimmt gezogen. Es dürfte die Katastrophe in nicht zu ferner Zeit erfolgen."

* Aus der ersten und vorläufig einzigen Sitzung der **Socialistengesetzcommission** ist von besonderer Wichtigkeit die sehr bestimmte, Namens der verbündeten Regierungen abgegebene Erklärung des Ministers v. Puttkamer, daß auf Abänderungsanträge und auf Vorschläge auf dem Boden des gemeinen Rechts sich der Bundesrath nicht einlassen werde, sondern einfache Annahme oder Ablehnung des Gesetzes verlange. Ganz gewiß wird sich auch die Entscheidung schließlich in dieser Weise zuspitzen, vorläufig aber werden trotz der Erklärung des Ministers Versuche einer Lösung auf gemeinrechtlichem Boden gemacht werden. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das Centrum seine Action zunächst nach dieser Seite richten wird. Auf alle Fälle wird man diesen Versuchen mit Interesse und an und für sich auch mit Sympathie entgegensehen müssen. Nur muß man von vornherein sehr gegründete Zweifel haben, ob es gelingen wird, irgend welche brauchbaren Vorschläge nach dieser Richtung zu machen, eine Form zu finden, welche die socialdemokratischen Ausschreitungen trifft, ohne den Gesammtbesitz von politischen Rechten und Freiheiten für alle Parteien zu gefährden. Die im Jahre 1878 angestellten Versuche können nur abschreckend wirken. Es wäre doch ein höchst zweifelhafter Gewinn, Einschränkungen der Druck-, Rede-, Vereins-, Aufenthaltsfreiheit, die man gegenüber der Socialdemokratie für nöthig hält, allgemein auf alle politischen Parteien auszudehnen, nur um des Princips der Rechtsgleichheit willen. Die Socialdemokraten würden nichts dabei gewinnen und die Repressionsmaßregeln nur einen noch weiter ausgedehnten Wirkungskreis erlangen. Ob es gelingen wird, diese Klippe zu umschiffen, das warten wir ruhig ab; mit großen Hoffnungen sehen wir aber den betreffenden Versuchen nicht entgegen. Immerhin kann die Frage, wie sich dauernd die Gesetzgebung gegenüber einer so außerordentlichen Erscheinung, wie es die socialdemokratische Umsturzbewegung ist, zu verhalten hat, ob und auf welchem Wege eine Ueberleitung von Ausnahmsvollmachten zu regelmäßigen Zuständen, wenn auch noch nicht für den Augenblick, so doch für die Zukunft möglich ist, bei einer nochmaligen gründlichen Prüfung und bei erneuten positiven Vorschlägen nur gefördert werden und sich klären, und in dieser Hinsicht kann die Commissionsberathung wohl Nutzen bringen, wenn sie auch für jetzt schwerlich zu einer anderen Fragestellung führen wird, als zu der: einfache Annahme oder Ablehnung des Socialistengesetzes.

* Der Antrag des der **Arbeiterpartei** angehörigen Stadtverordneten **Singer**, daß die Berliner Stadtverordneten-Versammlung wegen Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Berlin zu dem Reichstage und Landtage petitioniren möge, ist bei der Staatsregierung nicht unbemerkt geblieben. Offenbar würde die Stadtverordneten-Versammlung ihre Befugnisse überschreiten, wenn sie in eine Berathung über diesen Antrag eintreten wollte. Nach den Vorschriften der Städteordnung hat sich die städtische Vertretung aus eigener Initiative heraus nur mit „Gemeindeangelegenheiten" als solchen zu befassen, und es wird selbst bei weitgehendster Auslegung dieses Begriffs Niemand behaupten können, daß die einem völlig anderen Gebiete angehörige Frage der politischen Vertretung einer Gemeinde hierunter gezogen werden könnte. Wie wir hören, hat daher der Oberpräsident Achenbach zu Potsdam in seiner Eigenschaft als Communal-Aufsichtsbehörde für die Stadt Berlin Maßregeln getroffen, daß jedem Versuche, den Singer'schen Antrag zur Verhandlung zu bringen, entgegengetreten wird.

* Die „**Straßburger Post**" bezeichnet es als einen von den Freisinnigen allerdings nicht erwarteten Erfolg der Gründung der deutsch-freisinnigen Partei, daß im ganzen deutschen Reiche die **nationalliberale Partei**, die nach all den Verlusten, die sie betroffen hatte, in eine gewisse Apathie versunken zu sein schien, sich erhoben, dem Programm der unter Richter's Flagge segelnden Opposition das eigene Programm maßvollen Liberalismus' entgegengestellt und ihren selbstständigen Standpunct der neuen Partei gegenüber gewahrt habe. „Dadurch ist in die nationalliberale Partei plötzlich ein neues Leben und das Gefühl verjüngter Kraft gekommen, um so mehr, als die verschiedenen Kundgebungen der Partei in allen Theilen des deutschen Vaterlandes in politischer, wirthschaftlicher und socialer Beziehung in demselben freiheitlichen Geiste auftraten, zu denselben positiven Zielen sich bekannten, von derselben opferfreudigen Vaterlandsliebe getragen wurden und zugleich denselben Kampf proclamirten gegen die principielle Oppo-